



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

- elektronische Post -

Regierungspräsidien

- 64283 Darmstadt
- 35390 Gießen
- 34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden lt. Verteiler

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Ingenieurkammer Hessen

Vereinigung der Prüferingenieure für Baustatik  
in Hessen e. V.

Verband der Prüfsachverständigen  
für Brandschutz in Hessen e. V.

Landesinnungsverband Schornsteinfeger-  
handwerk Hessen

Hessisches Ministerium des Innern und für  
Sport

Hessisches Ministerium der Finanzen

Geschäftszeichen VII 4-1-028-f-01-21-21

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Andrea Immel  
Telefon 0611 815-2953  
Telefax 0611 32 717 2953  
E-Mail andrea.immel@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 29. September 2022

**Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)  
(Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen  
Ausgabe 2021/1)**

Erlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704)

Auf Grund des § 90 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der Anlage des Erlasses enthaltenen Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht.

Die Anlage basiert auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2021/1, die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Amtlichen Mitteilungen vom 17. Januar 2022 einschließlich Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022 veröffentlicht wurden. Die erforderlichen



Anpassungen an das Landesrecht sind in der Anlage durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die Änderungen gegenüber der H-VV TB 2020/1 (Erlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704)) sind in Rot dargestellt, sofern sie auf Änderungen der MVV TB 2021/1 beruhen und in Blau, sofern sie sich aus dem Landesrecht ergeben.

Soweit sich gegenüber dem Mustertext in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das hessische Landesrecht.

Die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG) werden für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten hinsichtlich der Summenparameter (TVOCspez, TVOC, R-Wert sowie VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK - TVOC ohne NIK) in Anhang 8 gemäß Abschnitt 2.2.1.1. nicht mehr gestellt.

Im Anhang HE 8 – Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR) wurden in § 11 zur Klarstellung der Anzahl der barrierefreien Gastbetten und der Ausstattung der barrierefreien Gasträume Ergänzungen aufgenommen.

Mit dem Anhang HE 15 wird die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise - MHolz-BauRL:2020-10 für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie für Sonderbauten in der H-VV TB bekannt gemacht.

Der vorliegende Erlass tritt zum 1. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704) aufgehoben.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter <https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Technische-Baubestimmungen-Planung-Bemessung-und-Ausfuhrungsregeln-baulicher-Anlagen> abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sebastian Bauer